

Satzung „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen e.V.“

Präambel

Die Initiative „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“ ist ein ökumenisches Netzwerk von ChristInnen, die besonders für das Thema „Gewalt“ sensibilisiert sind.

Alle Menschen – besonders aber Kinder und Frauen – können Opfer von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt werden. Familien und Gemeinden, auch christliche Familien und Gemeinden, sind keine gewaltfreien Orte. Gewalt kann Menschen tief traumatisieren und das ganze Leben beeinträchtigen. Die Initiative „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“ ist ein Netzwerk von Betroffenen und Verbündeten, in dem sich die Mitglieder gegenseitig bestärken. Als ChristInnen hat dabei der Glaube eine wichtige Bedeutung. Die Initiative „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“ will Räume schaffen, in denen ausgesprochen werden kann, was im persönlichen Glauben durch Gewalterfahrungen zerbrochen ist. Sie soll aber auch ein Raum sein, danach zu fragen, was im Glauben unterstützt und stärkt. Einige Mitglieder der Initiative „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“ arbeiten haupt- oder ehrenamtlich innerhalb der Kirchen. Gleichzeitig ist ihnen, und damit auch dem zu gründenden Verein, aber eine kritische Unabhängigkeit wichtig.

Einige Mitglieder der Initiative „Gottessuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“ sind direkt Betroffene von Gewalt. Sie stehen in ihrer Arbeit für ein Miteinander der Geschlechter, sehen aber auch die speziellen Bedürfnisse von Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt und bieten entsprechend geschlechtergetrennte Schutz- und Kommunikationsräume. Sie sind keine professionellen TraumatherapeutInnen und können entsprechend keine Therapie anbieten. Die Initiative „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“ dient der Vernetzung und Unterstützung.

In diesem Sinne gibt sich „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“ folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GottesSuche: Glaube nach Gewalterfahrungen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Freising verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung von kompetenter Seelsorge für Betroffene i.S.d Präambel
- die Förderung der Aufklärung über Gewalt in kirchenbezogenen Kontexten
- die Förderung der Schaffung von Kommunikationsräumen für Betroffene i.S.d. Präambel und deren Verbündete

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung von seelsorglichen Angeboten, auch Abhalten von Gottesdiensten, für Betroffene i.S.d. Präambel
- Arbeit an Publikationen zur seelsorglichen Unterstützung von Betroffenen i.S.d. Präambel
- Arbeit an Fort- und Weiterbildungskonzepten für Haupt- und Ehrenamtliche
- Betreiben einer Homepage zwecks a) Information über die Initiative und ihre Ziele und b) die Eröffnung von Gesprächsangeboten an Betroffene i.S.d. Präambel, Fachpersonen und interessierte Dritte
- Übernahme von Kosten für Bedürftige zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Sowohl eine aktive Mitgliedschaft als auch eine Fördermitgliedschaft sind möglich.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A) Aktive Mitglieder:

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

B) Fördermitglieder:

- (1) Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie haben auch bei Nicht-Teilnahme Anspruch darauf, ein Exemplar des Protokolls zu erhalten.
- (2) Die Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihrer Förderbeiträge selber.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. *Oder*
Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller

Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung beschließt der Versammlungsleiter. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Mitglieder erhalten ein Exemplar des Protokolls.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Wings of hope“ Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

Freising 5.11.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder